

Eingereicht durch:	Amt für Stadt - und Gemeindeentwicklung	Datum:	21.04.2023
--------------------	--	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Treplin	08.05.2023	öffentlich

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie,, der Gemeinde Treplin

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin befürwortet den Antrag zur 1. Änderung des rechtskräftigen Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Treplin vom 01.11.2019 im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ und beschließt, dass der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Treplin einschließlich Umweltbericht geändert wird.

1. Die Lage und der Änderungsbereich des Planungsgebietes mit einer Flächengröße von ca. 10,8 ha ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“. Die bisherige Darstellung als Fläche für Landwirtschaft soll in Sonderbaufläche (S) gemäß § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergie“ geändert werden.
2. Allgemeines Ziel und Zweck der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Treplin ist eine vorausschauende räumliche Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet. Denn gemäß § 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG ist die Anrechenbarkeit von bereits ausgewiesenen Flächen zur Nutzung der Windenergie (ehemalige Windeignungsgebiete) auf die festgelegten Beitragswerte geregelt. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für das restliche Gemeindegebiet gilt in Verbindung mit § 245 e BauGB weiterhin, aber nur bis zur Feststellung des Flächenbeitragswertes, längstens bis zum 31.12.2027.
3. Mit der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans und der Verfahrensdurchführung gemäß § 4b BauGB wird der Vorhabenträger ein von ihm gewähltes, leistungsfähiges Planungsbüro beauftragen. Die Kosten für die Planung und das Verfahren sowie für die erforderlichen Fachgutachten werden durch den Vorhabenträger getragen und mittels städtebaulichem Vertrag gemäß § 11 BauGB geregelt.
4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Anfrage der Ziele der Raumordnung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühe Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Am 17.04.2023 hat die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Süd-Ost, Heinrich – Herz – Straße 6 in 03044 Cottbus bei der Gemeinde Treplin den Antrag zur 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Treplin gestellt.

Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ erfordert die Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans“ der Gemeinde Treplin.

Für die Gemeinde Treplin liegt der rechtswirksame Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vom 01.11.2019 vor. Der räumliche Geltungsbereich zur beabsichtigten 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist im wirksamen TFNP bislang als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 108.000 m². Durch die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wird das Plangebiet als „Sondergebiet (S) mit Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergie“ dargestellt.

Die Gemeinde Treplin beabsichtigt mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ zu schaffen, der die Ansiedlung einer vierten Windkraftanlage zur Stromerzeugung ermöglichen soll.

Diese bewusste und gezielte kommunale Steuerung für die räumliche Ansiedlung einer zusätzlichen Windenergieanlage ist aufgrund der gesetzlichen Neureglungen für Windenergieanlagen vorausschauend zu werten. Mit dem in Kraft treten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (01.02.2023) werden die Bundesländer gesetzlich verpflichtet Flächen für Windenergie freizugeben. Im § 4 ist die Anrechenbarkeit für bisher bestehende Windeignungsgebiete geregelt. Das WindBG ist mit einer weitgehenden Überarbeitung der Regelungen zur Windenergie im BauGB und ROG verzahnt und deshalb ist die räumliche Steuerung der Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für das restliche Gemeindegebiet in Verbindung mit § 245 e BauGB nur bis zur Feststellung des Flächenbeitragswertes, längstens bis zum 31.12.2027, gültig.

Um die Kostenübernahme und Haftungsfreistellung zur 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ einschließlich aller Gutachten zum Nachweis der Umweltverträglichkeit, der Umweltprüfung und Umweltbericht sowie aller daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Kompensation und Sicherung der Umweltverträglichkeit zu regeln, muss die Gemeinde Treplin einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger schließen.

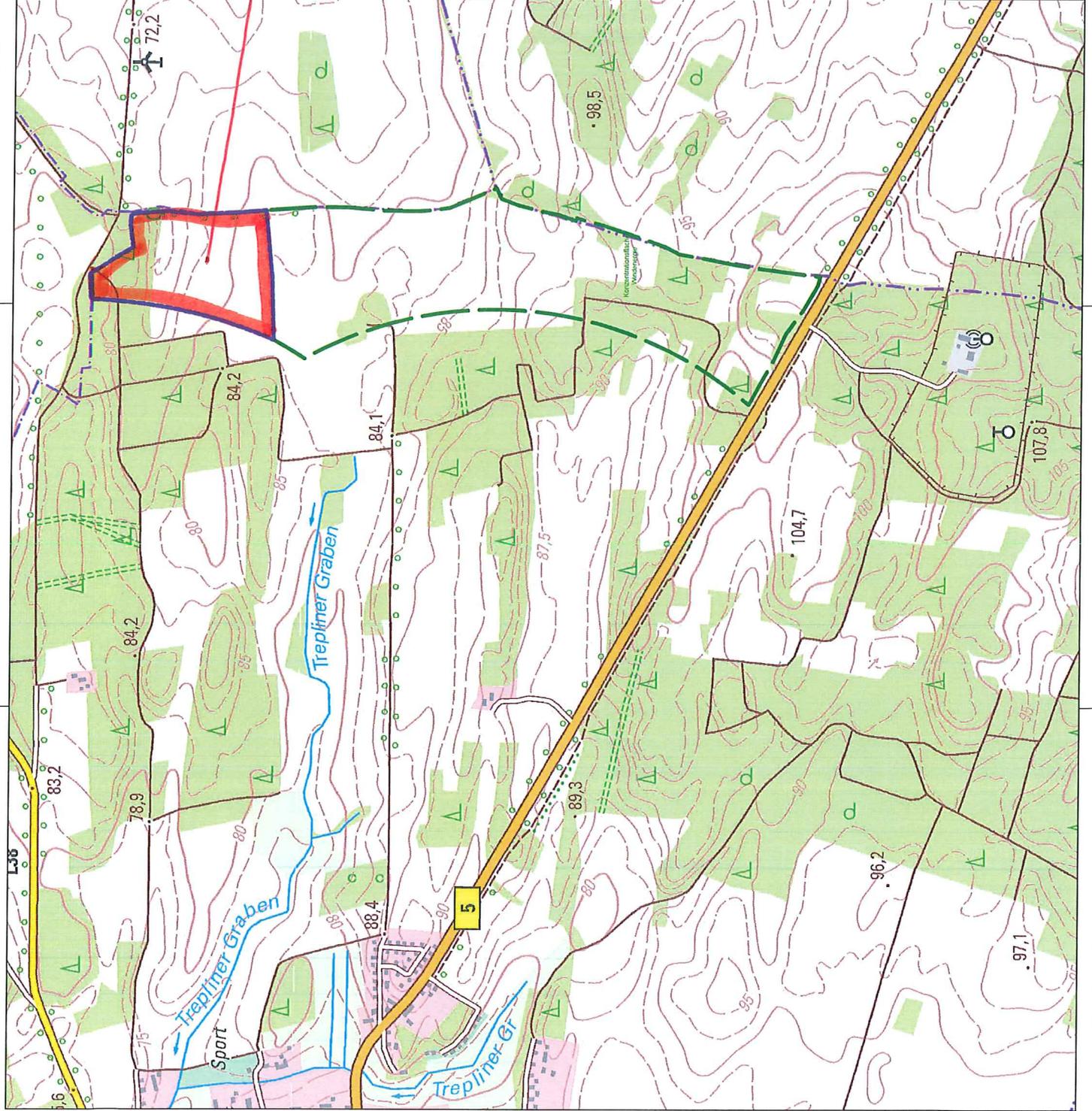
Anlage:
Übersichtskarte



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt



Legende

- Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
Gemeinde Treplin 15.02.2019
- Vorschlag Erweiterung FNP

Erweiterung



UKA Umweltgerecht Kraftanlagen GmbH & Co. KG
www.uka-gruppe.de

Projektbezeichnung
Wulkow 1
Projektnummer
K-3-007-1-00

Bundesland
Brandenburg

Planungsregion
Oderland-Spree

Statut / Gemeinde
Gemeinde Treplin

Planinhalt
Übersichtsplan auf topographischer Karte

Planungsgrundlage

WMS-Datum: DTN26-Gebäude-DE-03-2025_04-04-2025-09



erstellt	14.04.2023	Lage-system	ETRS89/UTM Zone 33	Baubeitrag	MEN
geändert	14.04.2023	Papier-format	A3	Maßstab	1:10.000